

Würde (auch Stab, Pontificalgewand) und das Buch oder die Schriftrolle als Zeichen der großen Gelehrsamkeit des Heiligen.

Heribert Scheeben gibt eine vorzügliche Übersicht über die Darstellungen des hl. Albert in der Kunst. — Die 87 Bildtafeln genügen in der Tat den Ansprüchen, die man an eine Wiedergabe stellen kann.

Scheeben schreibt S. 44: „Zweifellos gibt es noch zahlreiche weitere Darstellungen des hl. Albert, die mir unbekannt geblieben sind . . . Bei sehr vielen Bildwerken bedeutet dieser Mangel allerdings keinen großen Nachteil, weil sie doch nicht in die Kunstgeschichte eingehen werden.“ Ein solches bescheidenes Bild des hl. Albert, dargestellt neben der hl. Elisabeth, besitzt in einem kleinen Doppelglasfenster unser Campo Santo außer dem angegebenen Wandgemälde von Wilh. Clausing.

E. S t a k e m e i e r.

R. R. P o s t, Geschiedenis der Utrechtsche Bisschopsverkiezingen tot 1535. (Bydragen van het Instituut voor Middeleeuwsche Geschiedenis der Utrechtsche Rijksuniversiteit, Band 19.) Verlag von Duncker und Humblot, Leipzig u. München 1933, XI u. 205 S. RM. 7.50.

Verfasser geht in der uns hier beschäftigenden Abhandlung vor allem der Frage nach, durch wen jeweils der Bischof von Utrecht bestellt wurde, und er entrollt in dem lebendigen Neben- und Gegeneinander der Kräfte, die auf die Wahl einwirkten, ein Bild, das sich zwar im allgemeinen gut in die große Linie des kirchlichen Stellenbesetzungsrechtes einfügt, das aber doch auch auf manche eigenwillige Züge nicht verzichtet. In der Zeit bis zum Ausgang der Hohenstaufen sprach in der Regel der deutsche König das entscheidende Wort. Das ganze spätere Mittelalter hindurch aber war die Reichsgewalt im wesentlichen nur noch insoweit beteiligt, als sie nach vollzogener Wahl und Besitzergreifung die Regalien verlieh, sofern sie, was nicht immer der Fall war, von dem Gewählten darum ersucht wurde. Der ursprüngliche Einfluß des Königs bei der Wahl ging mehr und mehr auf die einheimischen Großen über, vorzüglich auf die Grafen von Holland und Geldern. Der Schlußstein der Entwicklung wurde gelegt, als Kaiser Maximilian von Innocenz VIII. ein Präsentationsrecht für den Utrechter Bischofssitz erhielt, jedoch nicht in seiner Eigenschaft als deutscher König, sondern als Erbe der Grafen von Holland (und Brabant).

Doch waren nicht die Territorialherren allein die Nutznießer der sich wandelnden politischen Verhältnisse. Neben ihnen ist zunächst der Papst zu nennen. Dessen unmittelbares Eingreifen bei der Besetzung des Utrechter Stuhles ist zuerst im Jahre 1249 zu verzeichnen. Es wird aber deutlich, wie er trotz seines theoretisch absolut erhobenen Besetzungsrechtes in Wirklichkeit auf die Territorialgewalten Rücksicht zu nehmen hatte. Es ging manches Mal bei solchen Anlässen hart auf hart, ehe Maximilian das genannte Patronatsprivileg erhielt. Verfasser macht in diesem Zusammenhange auch darauf aufmerksam, daß der Papst seit

dem Ende des 13. Jahrhunderts dem Bischof nicht nur die *Spiritualia*, sondern auch die *Temporalia* zusprach, wobei er die Vasallen zum Treueid an den Bischof verpflichtete und diesen in Fällen des Zerwürfnisses zwischen Kirche und Krone auch ohne Entgegennahme der Regalien aus den Händen des Königs das betreffende Reichsgut verwalten ließ. Um die Dinge noch von anderer Seite her zu beleuchten, weise ich auf das benachbarte Bistum Lüttich hin. Ludwig der Bayer war der Krone verlustig erklärt, und Engelbert von der Mark, dem Klemens VI. das Bistum providiert hatte, erbat und erhielt vom Papst die Regalien bis zu dem Zeitpunkte, in dem wieder ein rechtmäßiger Reichslenker die Reichsrechte wahrzunehmen hätte. Der Papst wollte also nicht grundsätzlich dem Reichsrechte präjudizieren, ebenso wie er mit jenem an die Vasallen gerichteten Befehl in erster Linie dem neuen Bischof den Amtsantritt erleichtern, nicht aber sich gegen das Recht des Königs wenden wollte. Immerhin bleibt festzustellen, daß bei solcher tatsächlichen Einmischung des Papstes die Regalien nicht unberührt blieben und manche Einbuße erlitten. Seit dem 14. Jahrhundert machte sich des ferneren auch ein bemerkenswerter Einfluß der Stände auf die Wahl geltend, der im 15. Jahrhundert noch weiter anwuchs, ganz im Einklang mit der Erscheinung, daß eben damals ganz allgemein die Stände in ihrer Aktivität sich entfalteten, nicht zuletzt an dem Steuerbewilligungsrecht, das sie ihren Fürsten gegenüber ausübten und das sich bis in die Bischofswahl hinein auswirkte. Außerordentlich lehrreich sind auch die Hinweise, die Verfasser auf die Beeinflussung der Bischofswahl durch das Ausland gibt. Utrecht lag an der Reichsgrenze und war ein Machtposten, der für England wie für Frankreich bei deren damaligen Auseinandersetzungen von gleicher Wichtigkeit war. Bleibt letztlich noch das Wahlkapitel selbst zu erwähnen, das die Eigenart aufwies, daß ihm außer dem Domkapitel auch die vier Kollegiatkapitel der Stadt angehörten; alle Bestrebungen des Domkapitels, die sich auf die Ausschließlichkeit seines Wahlrechtes bezogen und die im 13. Jahrhundert einsetzten, blieben erfolglos; Verfasser geht vor allem auf die Frage ein, wie es kam, daß Utrecht im Unterschied von den übrigen deutschen Bistümern im Anschluß an die alte Mitwirkung von Klerus und Volk eine so ausgedehnte Wählerschar behielt.

Der so gekennzeichneten ertragreichen Untersuchung liegen andere Arbeiten desselben Verfassers zugrunde oder stehen mit ihr in näherer Berührung, die deshalb hier eigens hervorgehoben zu werden verdienen. Es sind das vor allem: Wessel Gansfort in het licht van zyn tyd, Beiaard V (1921) 25—42; Eigenkerken en bisschoppelyk gezag in het diocees Utrecht tot de dertiende eeuw, Dissertation Utrecht 1928; Bisschop Bernulf, Gildeboek XIII (1929) 89—102; Stukken betreffende de verkiezingen van de bisschoppen van Utrecht en het bestuur sede vacante van 1301 tot 1559, Archief vor de geschiedenis van het aartsbisdom Utrecht 55 (1930) 72—264; De verkiezing en benoeming van bisschop Jan van Arkel, 1340—1342, Mededeelingen van het Nederlandsch Historisch Instituut te Rome, Tweede Reeks, Deel II (1932) 79—95; De Sint Maartenskerk kathedraal van Utrecht sedert St. Bonifacius tot de regeering van bisschop

Adelbold (1010—1026), Historisch Tydschrift, 10 (1931) 295—334; Belastingen in de veertiende eeuw door het bisdom Utrecht aan de pauselyke Curie verschuldigd, Mededeelingen van het Nederlandsch Historisch Instituut Rome, Tweede Reeks, Deel III (1933) 37—113.

Es zeigt sich an der fleißigen Feder des Verfassers, wie einmal die zeitgerechte Bistumsgeschichte ihren Nutzen schöpft aus der Kenntnis der allgemeinen Geschichte, wie zum anderen aber auch das Gesamtbild noch durch schärfere Heraushebung der lokalen Züge an der wünschenswerten Klärung gewinnen kann.

J. V i n c k e.

Hubert P r u c k n e r, Studien zu den astrologischen Schriften des Heinrich von Langenstein. (Studien der Bibliothek Warburg, hrsg. von Fritz Saxl, Band 14.) B. G. Teubner, Leipzig-Berlin 1933, XIV u. 286 S. RM. 14.—.

Verglichen mit dem reichen Wissen, das wir über die Astrologie der Renaissance besitzen, ist, wie ein Blick in Boll-Gundels Einführung in Wesen und Geschichte der Astrologie lehrt, unsere Kenntnis von der mittelalterlichen Astrologie und insbesondere von der Beschäftigung der mittelalterlichen Theologen mit ihr noch sehr dürftig. Pr.s Arbeit untersucht zwei Traktate des zuerst in Paris, dann in Wien lehrenden Magisters Heinrich Hainbuch von Langenstein († 1397): Die *Questio de cometa* von 1368 und den *Tractatus contra astrologos coniunctionistas* von 1373. Der Untersuchung der handschriftlichen Überlieferung (4—22) folgt eine etwas breite Inhaltsangabe beider Traktate (23—72) und ein Überblick über die astrologischen Vorhersagen zur Zeit Langensteins (73—85). Das Kernstück des Buches (89—245) bilden die Texte der beiden Traktate, dazu zweier Prognostiken für das Kometenjahr 1368 und dreier für die Planetenkonjunktion des Jahre 1345, endlich eines Traktates des großen Naturforschers und Nationalökonomens Nikolaus von Oresmes: *Contra astrologos*.

Was die Textbehandlung angeht, so will mir scheinen, daß der Herausgeber in der Anlehnung an seine Vorlage manchmal doch zu weit gegangen ist; offensichtliche Fehler des Abschreibers, wie z. B. S. 139 Z. 14 *fantales* für *fatales*, S. 235 Z. 18, wo zu lesen ist: *multis quam vacans astronomica disciplina. Etatis etc.* — soll der Herausgeber einfach richtigstellen.

Der Kommentar bot wegen der Menge schwer nachweisbarer Zitate und Anspielungen besondere Schwierigkeiten. Daß der eine oder andere verballhornte Name und manches sehr allgemein gehaltene Zitat nicht verifiziert wurde, wird derjenige am wenigsten übelnehmen, der selbst mit ähnlichen Texten seine Erfahrung gemacht hat. S. 241 Z. 8 dürfte mit dem „*Catalogus summorum pontificum*“ über die magischen Künste des Papstes Sylvester II. Martin von Troppau gemeint sein, dessen damals weitverbreitete Papstchronik die bekannte Fabel ausspinnt, MG SS XXII 432.

P. bereitet eine ausführliche Biographie des in der Geschichte des großen Schismas vielgenannten Heinrich von Langenstein vor. Er hat